

26.03.2015

Innenausschuss  
**Daniel Sieveke MdL**

## **Einladung**

59. Sitzung (öffentlich und per LIVE STREAM)  
des Innenausschusses

**am Dienstag, dem 14. April 2015,**  
**nachmittags, 14.00 Uhr, Raum E 3 A 02**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Die Einladung ergeht nachrichtlich an den Rechtsausschuss.
--

Gemäß § 53 Abs.1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

#### **Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/7545  
Stellungnahme 16/2686  
Zuschriften 16/696 und 16/699

- **Öffentliche Anhörung**  
(Sachverständige: Frau Prof. Dr. Christine Graebisch, FH Dortmund)

gez. Daniel Sieveke  
- Vorsitzender -

F. d. R.

(Krause)  
Ausschussassistent

### **Anlage**

Fragenkatalog

## **Fragenkatalog zum Abschiebungshaftvollzugsgesetzentwurf**

1. Inwieweit ist die u.a. durch EU-Recht geforderte Unterscheidung von Abschiebungshaftvollzug zum Strafvollzug im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend geregelt?
2. Ist die Regelung der wesentlichen Ausgestaltung des Abschiebungshaftvollzugs, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffs durch die Haft, durch die vorgesehene untergesetzliche Festlegung angemessen?
3. Erfüllt der Gesetzentwurf die Anforderungen an eine humane und rechtskonforme Abschiebungshaft hinsichtlich der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, besonderer Bedingungen der Dublin-Haft sowie grundsätzlicher unionsrechtlicher Vorgaben für die Ausgestaltung von Abschiebungshafteinrichtungen?
4. Inwiefern kann der vorliegende Gesetzentwurf die Situation der Menschen in Abschiebungshaft im Vergleich zu der vorher geltenden nationalrechtlichen Regelung verbessern?
5. Nach Art. 70 Satz 2 Landesverfassung NRW muss eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein. Ist nach dieser Maßgabe § 3 des Gesetzentwurfs verfassungsgemäß?